

Verordnung

der Landeshauptstadt Stuttgart als untere Denkmalschutzbehörde über das Grabungs- schutzgebiet "Travertinsteinbruch Haas" auf Gemarkung Stuttgart-Bad Cannstatt, Stadtkreis Stuttgart Vom 12. August 1986

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35 vom 28. August 1986

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet "Auf der Steig", Gemarkung Stuttgart-Bad Cannstatt, Stadtkreis Stuttgart, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst den nordöstlichen Teilbereich von Flurstück Nr. 1000.

Die Abgrenzung verläuft vom nordöstlichen Punkt des Flurstücks Weckherlinstraße 8 (Carl-Benz-Schule) nach Südosten entlang der Grenze dieses Flurstücks bis an den östlichen Punkt, auf der Verlängerungsgeraden weiter bis zum Schnitt mit der westlichen Grenze von Flurstück Nr. 460 (Feldweg) entlang der bogenförmig nach Norden und Nordwesten verlaufenden östlichen Grenze von Flurstück Nr. 1000 bis zu dessen nördlichstem Punkt, entlang der anschließenden geraden nordwestlichen Grenze dieses Flurstücks bis an den nördlichsten Punkt von Flurstück Nr. 1042/7 und weiter entlang der nordöstlichen Grenze dieses Flurstücks bis zurück zum Ausgangspunkt.

Das Grabungsschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 1,88 ha.

Der Lageplan zum Grabungsschutzgebiet im Maßstab 1 : 500 vom 22. Mai 1986 befindet sich bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Stadtplanungsamt, als untere Denkmalschutzbehörde. Eine Ausfertigung wird beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart aufbewahrt.

Der Lageplan ist nicht Bestandteil der Verordnung. Rechtsverordnung und Lageplan können während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Das im bezeichneten Schutzgebiet vorhandene Travertin- und Lößvorkommen ist Fundstelle für Zeugnisse menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens der Urgeschichte, die als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützte Gegenstände sind.

Geschützt sind insbesondere:

- a) Nachweise für die Anwesenheit des eiszeitalterlichen Menschen (Werkzeuge, Lagerplätze, menschliche Skelette oder Skelett-Teile) sowie
- b) tierische und pflanzliche Fossilien, soweit sie für die wissenschaftliche Erforschung der Lebensbedingungen des eiszeitalterlichen Menschen wichtig sind.

§ 4

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. der Abbau von Travertin;
2. die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen;
3. die Anlage von Straßen, Wegen oder Plätzen;
4. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedungen;
5. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten oder Stützen;
6. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen und Aufschüttungen.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn gewährleistet ist, dass die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht beeinträchtigen. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung geschützter Gegenstände verbunden werden.

(5) Sind Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle seiner Genehmigung.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € in besonders schweren Fällen bis zu 255.645,94 € geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.